



## **Satzung des Fördervereins des Gymnasiums Hochdahl e.V.**

(Stand 11.06.2024)

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Gymnasiums Hochdahl e.V.". Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Erkrath.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die unterrichtliche und erzieherische Arbeit des Gymnasiums Hochdahl durch finanzielle und sächliche Zuwendungen zu fördern. Diese Zuwendungen sollen vor allem dienen
  - zur Ergänzung der Unterrichtsmittel aller Art und Fächer,
  - zur Gewährung von Zuschüssen zu Schulveranstaltungen, wie Klassen- und Studienfahrten, Schulfesten, wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen durch oder für die Schülerinnen und Schüler der Schule,
  - zur Unterstützung der eigenen Initiative der Schülerinnen und Schüler im Bereich der Schule.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung; er verfolgt weder politische noch religiöse Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu dem in § 2 Abs. 1. genannten Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen. Ferner können auch Unternehmen und juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, die vom Vorstand bestätigt wird. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung in Textform oder per E-Mail zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen oder durch Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn sich ein Mitglied einer unehrenhaften Handlung oder eines das Interesse des Vereins schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, oder wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrags länger als drei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich zu bestätigen; die Mitgliedschaft erlischt mit Zugang der Bestätigung.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder wenigstens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform per E-Mail eingeladen worden sind (maßgebend ist der Tag der Absendung an die letzte bekannte Adresse). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus wichtigem Grund einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe einer begründeten Tagesordnung verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - den Jahresbericht, den Kassenbericht und die Entlastung des Vorstandes,
  - die Neuwahl des Vorstandes nach § 8,
  - die Berufung von mindestens einer/einem, maximal zwei Kassenprüfenden,
  - alle ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Fragen.
- (3) Jedes anwesende Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Unternehmen und juristische Personen haben jeder eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von einer von ihr/ihm beauftragten Vertretung geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen und vom/von der Leiter/in der Versammlung und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Schriftführerin / dem Schriftführer
  - der/dem Schatzmeister/in

Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer\*innen berufen und informiert über diese Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer\*innen haben eine beratende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

- (2) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertrende/r Vorsitzende/r, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in, werden jeweils für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand kann nur aus einem wichtigen Grund von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Tätigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins. Er bestimmt über die Verwendung der vorhandenen Mittel im Sinne des § 2 dieser Satzung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (2) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden oder von einem von ihm/ihr beauftragten Vorstandsmitglied spätestens fünf Tage vor der Sitzung einberufen. Er ist einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.
- (3) Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren wie z.B. per E-Mail gefasst werden.

## **§ 10 Kassenprüfende**

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch mindestens eine/n, maximal zwei Kassenprüfende, welche jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfenden dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte/r des Vereins sein. Sie haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Kassenprüfenden haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Scheidet ein/e Kassenprüfer/in innerhalb seiner/ihrer Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine/n Kassenprüfer/in aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
- (2) Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11 Mitgliedsbeitrag**

Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können in der jährlichen oder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Dies trifft auch auf die Änderung des Vereinszwecks nach § 2 zu.
- (2) Anträge mit dem Wortlaut der Änderungen sind dem Vorstand spätestens am 30. Tag vor der Mitgliederversammlung oder mit dem Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Satzungsänderung schriftlich einzureichen.
- (3) Satzungsänderungen sind dem Gegenstand nach in allgemeiner Form den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Wird der Verein aufgelöst oder entfällt der in § 2 dieser Satzung bestimmte Zweck, so fällt das vorhandene Vermögen des Vereins nach seiner Auflösung der Stadt Erkrath als Schulträger des Gymnasiums Hochdahl mit der Auflage zu, es ausschließlich zu Gunsten des Gymnasiums Hochdahl für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Zuvor ist die Erlaubnis des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung beschließt über die Art der Auflösung.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidator/innen.

## **§ 14 Schlussbestimmung**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

- Ende der Satzung -